

IFF e.V., Burchardstraße 22, D-20095 Hamburg

Finanzdienstleistungsreferate der
Verbraucherzentralen
Baden-Württemberg, Brandenburg, Bremen,
Hamburg, Hessen, Mecklenburg-
Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-
Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen,
Arbeitsgemeinschaft der
Verbraucherverbände

21. April 1998

IFF-Leistungen im Rahmen des Service-Vertrages

Infobrief 16/98

Leasing-Vertrag, Sittenwidrigkeit

Anfrage der Verbraucherzentrale Niedersachsen e.V.:

Sachverhalt

Die Verbraucherzentrale Niedersachsen e.V. hatte einen Leasing-Vertrag über eine Satelliten-Anlage mit einer Laufzeit von 48 Monaten und einer monatlichen Rate von 100,- DM mit dem Programm CALS auf einen sittenwidrigen Effektivzins hin überprüft und kam, ausgehend von dem Bruttoverkaufspreis von 2.638,- DM zu einem effektiven Jahreszins von 41.88 %. Der Interessenverband Deutscher Leasing-Unternehmen e.V. antwortete daraufhin, daß der effektive Jahreszins, je nach Berechnungsmethode, zwischen 28,11 % und 35,07 % betragen würde, je nachdem ob man Reparaturkosten innerhalb der Leasingraten veranschlagt und herausrechnet oder nicht. Dieses würde den damaligen durchschnittlichen Jahreszins von 15.5 %, im September 1992 zumindest nicht um 100 % übersteigen, wenn man 1/10 der Rate als übliche Reparaturkosten aus den Raten herausnimmt, so daß man keine Sittenwidrigkeit annehmen könnte. Außerdem seien derartige Leasingraten in der Unterhaltungselektronik üblich. Der Vertrag sei daher nicht sittenwidrig.

Stellungnahme

Nach der BGH-Entscheidung vom 30. Januar 1995, Az. VIII ZR 316/93, in WM 1995, 495, ist eine Heranziehung der Sittenwidrigkeits-Grundsätze von Ratenkrediten für Leasingkredite möglich, war aber im zu entscheidenden Fall nicht erheblich. In dem zitierten Fall ging es um einen geleasteten PKW einer Luxusmarke, bei dem der Vergleich schon dazu führte, daß der effektive Jahreszins nicht um 100 % relativ bzw. 12 % absolut überschritten wurde. Bei der Untersuchung eines auffälligen Mißverhältnisses wurde auch die Restwertklausel als Faktor grundsätzlich mitberücksichtigt, bei einem Luxusprodukt jedoch aufgrund der unkalkulierbaren Preisschwankungen, die durch Liebhaberpreise ein nicht unerhebliches Risiko in sich bergen, verworfen.

Das kurz davor ergangene BGH-Urteil vom 11. Januar 1995, Az. VIII ZR 82/94, in: WM 1995, 490, stellt die bestehenden Positionen der Literatur dar und eröffnet zwei Wege:

1. der Leasingvertrag wird als atypischer Mietvertrag angesehen, bei dem der Vermieter auf branchenübliche Vergleichsraten verweisen kann und bei dessen Vertrag auch die mietrechtliche Komponente, also die Erhaltung der Sache durch den Vermieter und die Nutzung der Sache durch den Mieter, im Vordergrund stehen. Dann wird das krasse Mißverhältnis an diesen branchenüblichen Vergleichsraten zu messen sein.
2. der Leasingvertrag dient vor allem zu Abzahlung und branchenübliche Vergleichsraten werden nicht dargelegt. Dann sieht der BGH die Möglichkeit, an die Sittenwidrigkeitskriterien der Ratenkredite anzuknüpfen, schon wegen einem ansonsten fehlenden Maßstab und der Kreditfunktion des Leasingvertrages.

Auszugehen ist von dem von einem Sachverständigen ermittelten Anschaffungswert, damit der Kaufpreis zur Verschleierung des Effektivzinses nicht höher festgelegt werden kann.

Eine absolute Überschreitung von 12 % und mehr reicht als objektives Kriterium nach der letztgenannten Entscheidung des BGH vollkommen aus. Das Kriterium von der relativen Abweichung kann dann vernachlässigt werden.

Auf den Fall bezogen heißt das, daß man bis zum Gegenbeweis üblicher Vergleichsraten derartiger Leasingverträge von den Sittenwidrigkeitsregeln für Ratenkredite ausgehen kann. Danach überschreitet der Effektiv-Zins des Leasingvertrages in jedem Fall der Berechnungsart nach eigenen Angaben die 12%-Grenze bei weitem (14,39 - 19,43 %).

„Belastende Umstände“ sind, soweit nicht anders nachweisbar, anhand von Indizien zu erbringen, die das Ausnutzen der wirtschaftlichen Unterlegenheit oder die Unerfahrenheit des anderen Teils belegen können. Anzeichen dafür sind z.B. eine Rückgabepflicht bei zu gering veranschlagtem Restwert, sehr hohe Verzugszinspauschalen, Kreditsicherheiten oder Lohnabtretungen oder eine pauschale Überwälzung von Inkassokosten. Siehe dazu ausführlich Bülow, Sittenwidriger Konsumentenkredit 3. Aufl. 1997, RWS-Skript 202.

Die Gegenseite hat sich auf einen Effektivzinsvergleich eingelassen und sogar die Kosten für Instandhaltung angegeben und herausgerechnet. Der lapidare Hinweis, dieses wären marktübliche Konditionen, reicht als Argument nicht aus. Weder wurde

dieses näher belegt, noch wird damit gezeigt, daß es sich hier um einen eingespielten Marktwert handelt. Die Argumentation des BGH ist darauf ausgerichtet, daß sich ein Marktwert bildet, der sich durch Angebot und Nachfrage bestimmt und an dem man sich orientieren kann. Der Hinweis z.B. auf sieben andere Kreditinstitute, die auch derart hohe Zinsen nehmen, läßt nicht die Sittenwidrigkeit an sich entfallen sondern zeigt nur, daß es mehrere Kreditinstitute gibt, die sittenwidrige Kredite nehmen.

Der Leasinggeber müßte daher nachweisen, daß sich auf dem Markt ein gewisser Preis eingependelt hat und diesen auch belegen können. Da dieses nicht erfolgte, steht der Bewertung des Leasingvertrages nach den Regel der Sittenwidrigkeit für Ratenkredite nichts im Wege. Diese liegt aufgrund der oben gemachten Ausführungen vor.